

gene Kosten verpflichtet waren¹⁰⁷ – die Kosten hierfür konnten sie spätestens um die Mitte des 14. Jahrhunderts ebenfalls dem Reich aufbürden¹⁰⁸ –, ließen sich für ihre Flottenhilfe bei den gegen das Normannenreich gerichteten Angriffs- und Eroberungskriegen von Friedrich I. und Heinrich VI. selbstverständlich eine angemessene Bezahlung in Form von Privilegien und Beteiligung an der Beute zusichern¹⁰⁹. Auch für Operationen gegen das angiovinische Königreich Neapel standen sie zur Verfügung. Heinrich VII. ging allerdings wohl nicht davon aus, daß er Genua unter Hinweis auf den Treueid, den die Genuesen ihm am 28. Juni 1311 geschworen hatten¹¹⁰, oder durch einen Hinweis auf den Rechtsbrauch dazu würde zwingen können, ihm auf Kosten der Kommune ein großes Galeerengeschwader für die geplante Eroberung des Königreichs Neapel zur Verfügung zu stellen. Genua entsprach schließlich der Bitte des Kaisers, weil dieser ihr im Gegenzug jenes für ihren Handel so wichtige, geldwerte Privileg ausstellte, das sie ihm in langen, mühseligen Verhandlungen abgerungen hatte¹¹¹. Es war und blieb ein Grundsatz genuesischer Politik, dem Herrscher die eigene Flotte bei einem Angriffskrieg nur gegen die Gewährung oder Bestätigung von Privilegien zur Verfügung zu stellen.

Der Luxemburger glaubte damals wohl selbst nicht recht an eine rechtliche Verpflichtung der Genuesen, für den geplanten Angriffskrieg gegen das Königreich Neapel Schiffe zur Verfügung zu stellen¹¹². Dennoch verlangte er von den Genuesen, binnen maximal vier Monaten fünfundzwanzig, mindestens aber fünfzehn Galeeren auf eigene Kosten auszurüsten, zu bewaffnen und sie ihm mit den Besatzungen vier Monate lang gratis zu überlassen *ad custodiam maris et ad offensionem eorum qui sunt vel fuerunt aut esse vellent contrarii imperatoris maiestatis*¹¹³. Heinrich VII. ging in den Anweisungen an seine Gesandten da-

107) BFW 13610.

108) Reg. Imp. 8, Reichssachen Nr. 267.

109) Reg. Imp. 4/2 Nr. 1055, 1090 = MGH DD F I Nr. 356, 367 (MGH DD 10/2 S. 199 f., 221 f.). Reg. Imp. 4/3 Nr. 139, 156 = MGH Const. 1 Nr. 333 (S. 477); Codice diplomatico della repubblica di Genova, ed. Cesare IMPERIALE DI SANT'ANGELO 3 (Fonti 89, 1942) Nr. 2, S. 5-8. MGH Const. 2 Nr. 37, S. 46 f.; BF 411.

110) Siehe oben Anm. 25.

111) MGH Const. 4 Nr. 927.

112) SAMANEK, Beurteilung (wie Anm. 99) S. 88. COGNASSO, Note e documenti (wie Anm. 89) S. 57.

113) Vgl. die Instruktionen für die Gesandten Heinrichs VII. vom 6. April 1313: MGH Const. 4 Nr. 934, bes. § 1-2 S. 969 f.